

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der Hügli Holding AG



Datum: Mittwoch, 20. Mai 2015, 16.30 Uhr (Türöffnung 15.30 Uhr)
Ort: Seeparksaal, Wassergasse 14, 9320 Arbon

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. **Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2014**

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2014 zu genehmigen.

Erläuterungen: Die umfassende Berichterstattung von Verwaltungsrat und Konzernleitung sowie die Berichte der Revisionsstelle sind im Geschäftsbericht 2014 enthalten. Dieser kann jederzeit am Geschäftssitz der Hügli Holding AG in Steinach bezogen oder unter <http://www.huegli.com/de/investor-relations> abgerufen werden.

2. **Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung**

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.

3. **Verwendung des Bilanzgewinns der Hügli Holding AG und Dividendenbeschluss**

Vortrag	CHF 11'423'968
Jahresgewinn 2014	CHF 25'637'651
Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung	CHF 37'061'619

Der Verwaltungsrat beantragt folgende Verwendung des Bilanzgewinns:

Zuweisung freie Reserve	CHF 15'000'000
Dividende	CHF 7'760'000
Vortrag auf neue Rechnung	CHF 14'301'619

Erläuterungen: Der Verwaltungsrat beantragt eine Brutto-Dividende von CHF 16.00 pro Inhaberaktie (Nominalwert: CHF 1.00) und CHF 8.00 pro Namenaktie (Nominalwert: CHF 0.50) auszurichten. Die beantragte Dividende entspricht einer Ausschüttungsquote von 33% des Konzerngewinns. Es ist vorgesehen, die Dividende, nach Abzug von 35% Verrechnungssteuer, in der Höhe von netto CHF 10.40 pro Inhaberaktie ab Mittwoch, 27. Mai 2015 mit Coupon Nr. 20 an die Aktionäre auszuzahlen. Der letzte Handelstag, welcher zum Erhalt der Dividende berechtigt, ist Donnerstag 21. Mai 2015. Die Inhaberaktie (Valoren-Nummer 464795) wird ab Freitag 22. Mai 2015 ex Dividende an der SIX Swiss Exchange gehandelt.

4. **Revision der Statuten**

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten mit dem Wortlaut gemäss nachfolgendem Anhang zu Traktandum 4 zu genehmigen.

Erläuterungen: Der Verwaltungsrat beantragt eine umfassende Revision der Statuten der Hügli Holding AG, um einerseits die gesetzlichen Vorgaben der am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegÜV) umzusetzen, sowie andererseits weitere Anpassungen vorzunehmen, darunter namentlich die Aufhebung der Opting-up-Bestimmung im Falle eines öffentlichen Kaufangebots gemäss Art. 32 BEHG. Eine vergleichende Darstellung der bisherigen und der neu beantragten Statuten findet sich im Anhang zu dieser Einladung. Die Statuten werden in einer einzigen Abstimmung im Sinne einer generellen Revision zur Genehmigung unterbreitet.

5. **Vergütungen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung**

Gestützt auf die revidierten Statuten (oder Artikel 31 Abs. 3 VegÜV) beantragt der Verwaltungsrat eine bindende prospektive Abstimmung über die maximale Gesamtvergütung an den Verwaltungsrat für die folgende Amtsdauer sowie über die maximale Gesamtvergütung an die Konzernleitung für das folgende Geschäftsjahr. Die jeweilig zu bewilligende maximale zukünftige Gesamtvergütung enthält aus heutiger Sicht bewusst Bewertungsreserven, da nicht alle Faktoren zur Berechnung der Vergütungen heute schon feststehen, namentlich der zukünftige Konzerngewinn und der Börsenkurs beim Aktienbezug zur Berechnung der geldwerten Leistung. Die anvisierten Zielwerte beider Gesamtvergütungen liegen unter den zu bewilligenden Maximalwerten. Die tatsächlichen Vergütungen für die jeweiligen Zeiträume werden, sofern deren Summe im Rahmen der bewilligten Gesamtvergütung liegt, aufgrund der im Vergütungsbericht beschriebenen Entschädigungssysteme und den geltenden Reglementen ausgerichtet. Der Vergütungsbericht ist Teil des Berichts zur Corporate Governance und ist im Geschäftsbericht auf den Seiten 38–43 enthalten. Er beinhaltet Angaben zur Vergütungspolitik, Entschädigungssystemen und den Beteiligungsplänen. Zudem werden die Vergütungen für das vergangene Geschäftsjahr 2014 an den Verwaltungsrat und die Konzernleitung aufgezeigt. Basierend auf der bisherigen Praxis, welche dieses Jahr in die Statuten überführt wird, schlägt der Verwaltungsrat vorgängig eine nicht bindende Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht vor.

5.1 **Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2014**

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Zustimmung zum Vergütungsbericht 2014 im Sinne einer nicht bindenden Konsultativabstimmung.

5.2 **Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung an den Verwaltungsrat für die folgende Amtsdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung 2016**

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags für die Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2015 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2016 in der Höhe von CHF 1'700'000.

Erläuterungen: Dieser Gesamtbetrag enthält alle Vergütungselemente, einerseits das fixe Honorar der sechs nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats, andererseits das fixe Honorar und die vom erzielten Konzerngewinn abhängige Gewinnbeteiligung des exekutiven Verwaltungsratspräsidenten. Da das Honorar wahlweise in für drei Jahre gesperrten Aktien mit einem Abschlag von 25% auf dem Marktwert bezogen werden kann, umfasst die Vergütung auch die Berechnung der geldwerten Leistung auf dem Aktienbezug. Des Weiteren sind die von der Gesellschaft zu entrichtenden Sozialversicherungs- und Vorsorgebeiträge sowie andere Vergütungselemente enthalten.

5.3 **Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung an die Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2016**

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags für die Vergütungen an die Mitglieder der Konzernleitung für das auf diese Generalversammlung folgende Geschäftsjahr 2016 in der Höhe von CHF 4'500'000.

Erläuterungen: Dieser Gesamtbetrag enthält alle Vergütungselemente, einerseits der fixe Grundlohn der sieben Mitglieder der Konzernleitung, andererseits den vom erzielten Erfolg, namentlich dem Konzerngewinn, abhängigen variablen Erfolgsbestandteil. Die Möglichkeit der Teilnahme am Aktienbeteiligungsprogramm durch den Erwerb der für drei Jahre gesperrten Aktien mit einem Abschlag von 25% auf dem Marktwert umfasst auch eine Vergütung in Form einer geldwerten Leistung. Des Weiteren sind die von der Gesellschaft zu entrichtenden Sozialversicherungs- und Vorsorgebeiträge sowie andere Vergütungselemente enthalten.

6. **Wahlen Verwaltungsrat**

Alle sechs Mitglieder des Verwaltungsrats, Dr. Ida Hardegger, Fritz Höchner, Dr. Christoph Lechner, Dr. Ernst Lienhard (Vertreter der Inhaberaktionäre), Dr. Alexander Stoffel und Dr. Jean Gérard Villot, stellen sich zur Wiederwahl. Lebensläufe und Angaben über die Personen befinden sich im Geschäftsbericht im Kapitel „Corporate Governance“.

Der Verwaltungsrat beantragt zudem die Neuwahl von Dr. Andreas Binder als weiteres Mitglied des Verwaltungsrats. Dr. Andreas Binder (1957) praktiziert seit 1992 als Partner in der Wirtschaftskanzlei Binder Rechtsanwälte in Baden. Er ist Mitglied verschiedener Verwaltungsräte von Industrie-, Handels- und Finanzunternehmen, aktuell unter anderem der Neuen Aargauer Bank AG, Aarau, und der Cura Gruppe, Laufenburg. Seit 2004 ist er Honorarprofessor für Schuld- und Gesellschaftsrecht und seit 2013 Direktor des Corporate Governance Competence Center am Research Institute for International Management der Universität St.Gallen. Dr. Andreas Binder erwarb nach Abschluss seiner Studien an der Universität St. Gallen (lic. iur. et lic. oec.) das aargauische Anwaltspatent, anschliessend promovierte er an der Universität Basel (Dr. iur.).

6.1 **Sonderversammlung der Inhaberaktionäre: Wiederwahl Dr. Ernst Lienhard als Vertreter der Inhaberaktionäre**

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Sonderversammlung der Inhaberaktionäre, deren bisherigen Vertreter, Herrn Dr. Ernst Lienhard, zu bestätigen und ihn der Generalversammlung zur Wiederwahl in den Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorzuschlagen.

Erläuterungen: Bestehen in Bezug auf das Stimmrecht mehrere Kategorien von Aktien, so steht jeder Kategorie das Recht zu, mindestens einen Vertreter in den Verwaltungsrat zu wählen (Art. 709 OR). Stimmberechtigt sind bei diesem Traktandum ausschliesslich die Inhaberaktionäre, unter Ausschluss der Namenaktionäre.

6.2 **Wiederwahlen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie Neuwahl eines Mitglieds** Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die individuelle Wiederwahl aller sechs bisherigen Mitglieder sowie die Wahl eines neuen Mitglieds für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

- 6.2.1 **Wiederwahl Dr. Ida Hardegger**
- 6.2.2 **Wiederwahl Fritz Höchner**
- 6.2.3 **Wiederwahl Dr. Christoph Lechner**
- 6.2.4 **Wiederwahl Dr. Ernst Lienhard (Vertreter der Inhaberaktionäre)**
- 6.2.5 **Wiederwahl Dr. Alexander Stoffel**
- 6.2.6 **Wiederwahl Dr. Jean Gérard Villot**
- 6.2.7 **Neuwahl Dr. Andreas Binder**

6.3 **Wiederwahl Dr. Jean Gérard Villot als Präsident des Verwaltungsrats**

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Dr. Jean Gérard Villot als Präsident des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

7. **Wahl Mitglieder des Vergütungsausschusses**

Erläuterungen: Der Verwaltungsrat möchte wie bisher sämtliche Aufgaben gesamtverantwortlich wahrnehmen. Dies erfordert eine Wahl aller Mitglieder des Verwaltungsrats in den Vergütungsausschuss.

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die individuelle Wahl aller sieben Mitglieder des Verwaltungsrats als Mitglieder des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

- 7.1 **Wiederwahl Dr. Ida Hardegger**
- 7.2 **Wiederwahl Fritz Höchner**
- 7.3 **Wiederwahl Dr. Christoph Lechner**
- 7.4 **Wiederwahl Dr. Ernst Lienhard**
- 7.5 **Wiederwahl Dr. Alexander Stoffel**
- 7.6 **Wiederwahl Dr. Jean Gérard Villot**
- 7.7 **Neuwahl Dr. Andreas Binder**

8. **Wahl der Revisionsstelle**

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, die Wiederwahl der OBT AG, St. Gallen, als Revisionsstelle der Gesellschaft für eine weitere Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

9. **Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters**

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn lic. iur. Andreas G. Keller, Rechtsanwalt, Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft für eine weitere Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Unterlagen und organisatorische Hinweise

Der **Geschäftsbericht 2014** wurde am 15. April 2015 veröffentlicht und beinhaltet Jahresbericht, Jahresrechnung, Konzernrechnung und den Vergütungsbericht sowie die Revisionsberichte für das Geschäftsjahr. Er kann auf der Website www.huegli.com/de/investorrelations abgerufen oder bestellt werden und liegt am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf.

Inhaberaktionäre können ihre **Eintrittskarte/Vollmachtserteilung mit Stimmmaterial** vom 20. April bis spätestens **18. Mai 2015** gegen Einreichen einer Depotbescheinigung mit Sperrvermerk direkt bei der Hügli Holding AG bestellen oder ihre Depotbank mit der Beschaffung der Eintrittskarte beauftragen. Die Inhaberaktien bleiben bis zum Tag nach der Generalversammlung zur Veräusserung gesperrt.

Aktionäre, die sich an der Generalversammlung **vertreten lassen** wollen, sind gebeten die Eintrittskarte mit dem Stimmmaterial der bevollmächtigten Person zu übergeben oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herrn lic. iur. Andreas G. Keller, Rechtsanwalt (Anwaltskanzlei Keller, Gehrenholzpark 2g, CH-8055 Zürich) mit der Vertretung ihrer Aktien zu beauftragen. Die Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können auf der Rückseite der Eintrittskarte erteilt werden. Mit deren Versand an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter wird dieser ermächtigt, die Stimmrechte an der Generalversammlung auszuüben. Alternativ besteht die Möglichkeit der **elektronischen Erteilung von Vollmacht und Weisungen** an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter über die Onlineplattform Sherypany. Die dazu benötigten Login-Daten werden den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte und dem Stimmmaterial zugestellt. Allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind bis spätestens 18. Mai 2015, 23.59 Uhr möglich. Mit der elektronischen Vollmachtserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter verliert der Aktionär seinen Anspruch auf eine persönliche Teilnahme an der Generalversammlung.

Kontaktadresse für Fragen und die Bestellung von Eintrittskarten und Geschäftsberichten:

Hügli Holding AG, Bleichstrasse 31, CH-9323 Steinach
Tel. +41 71 447 22 22, Fax. +41 71 447 29 92, sekretariat@huegli.com, www.huegli.com

Steinach, 20. April 2015



Anhang zu Traktandum 4: Synoptische Darstellung der alten und der neuen Statutenbestimmungen

Statuten vom 23.05.2012 (Aktuelle Version)	Beantragte Statutenänderungen 20.05.2015	Statuten vom 23.05.2012 (Aktuelle Version)	Beantragte Statutenänderungen 20.05.2015
<p>I. Allgemeines Art. 1 ¹ Unter der Firma Hügli Holding Aktiengesellschaft besteht mit Sitz in Steinach auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Sitz der Gesellschaft jederzeit an einen anderen Ort der Schweiz verlegt werden.</p>	<p>I. Allgemeines Art. 1 (Wortlaut unverändert)</p>	<p>Art. 12 ¹ In der Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme.</p>	<p>Art. 12 11 ¹ In der Generalversammlung hat jede Aktie, unabhängig von ihrem Nennwert, eine Stimme. Die Bemessung des Stimmrechts nach der Zahl der Aktien ist nicht anwendbar für die Wahl der Revisionsstelle, die Ernennung von Sachverständigen zur Prüfung der Geschäftsführung oder einzelner Teile, die Beschlussfassung über die Einleitung einer Sonderprüfung oder die Beschlussfassung über die Anhebung einer Verantwortlichkeitsklage. Bei diesen Beschlüssen bemisst sich das Stimmrecht nach den Nennwerten der Aktien.</p>
<p>Art. 2 ¹ Die Gesellschaft bezweckt die Verwaltung von Beteiligungen, Lizenzen, Grundstücken und anderem Vermögen, sowie Finanzierungen aller Art. ² Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszwecks direkt oder indirekt zu fördern.</p>	<p>Art. 2 (Wortlaut unverändert)</p>	<p>² Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende die schriftliche Durchführung anordnet oder eine solche von einem Zwanzigstel der anwesenden Aktionäre oder von Aktionären, die mindestens einen Zwanzigstel des Aktienkapitals vertreten, verlangt wird.</p>	<p>² Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien beschlussfähig. Sie beschliesst und wählt, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt.</p>
<p>II. Gesellschaftskapital Art. 3 ¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 485'000, eingeteilt in 410'000 auf den Namen lautende Aktien zu nom. CHF 0.50 und 280'000 auf den Inhaber lautende Aktien zu nom. CHF 1.00, alle voll liberriert. ² Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden. ³ Die Aktientitel tragen die faksimilierte Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrates.</p>	<p>II. Gesellschaftskapital Art. 3 (Wortlaut unverändert)</p>	<p>³ Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche Wiederholung lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.</p>	<p>³ Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.</p>
<p>Art. 4 ¹ Rechte aus Namenaktien kann nur geltend machen, wer im Aktienbuch eingetragen ist. ² Wer sich gegenüber dem Verwaltungsrat unter Vorlage der Titel über den formgerechten Erwerb von Namenaktien ausweist, hat Anspruch auf Eintragung im Aktienbuch.</p>	<p>Art. 4 (Wortlaut unverändert)</p>	<p>Art. 13 ¹ Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Vorbehalten bleiben anders lautende zwingende gesetzliche Bestimmungen. ² Für Wahlen ist in einem ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr erforderlich.</p>	<p>⁴ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende die schriftliche Durchführung anordnet oder eine solche von einem Zwanzigstel der anwesenden Aktionäre oder von Aktionären, die mindestens einen Zwanzigstel des Aktienkapitals vertreten, verlangt wird. ⁵ Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche oder elektronische Wiederholung lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.</p>
<p>Art. 5 ¹ Ein Übernehmer ist zu einem öffentlichen Kaufangebot im Sinne von Art. 32 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 (BEHG) nur dann verpflichtet, wenn er über mehr als 49% der Stimmrechte der Gesellschaft verfügt.</p>	<p>Art. 5 (aufgehoben) ¹ Ein Übernehmer ist zu einem öffentlichen Kaufangebot im Sinne von Art. 32 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 (BEHG) nur dann verpflichtet, wenn er über mehr als 49% der Stimmrechte der Gesellschaft verfügt.</p>	<p>(Neuer Artikel)</p>	<p>Art. 12 ¹ Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Dritten vertreten lassen, der kein Aktionär zu sein braucht. Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung. ² Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat diesen für die nächste Generalversammlung. ³ Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen, und zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 700 Abs. 3 OR allgemeine Weisungen zu erteilen. Vollmachten und Weisungen können schriftlich oder auch elektronisch erteilt werden. Der Verwaltungsrat regelt das Verfahren und die Bedingungen für das Erteilen der Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. ⁴ Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter mehr, dann gelten die ihm erteilten Vollmachten und Weisungen als dem vom Verwaltungsrat ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt.</p>
<p>III. Organisation der Gesellschaft Art. 6 ¹ Die Organe der Gesellschaft sind: A. Die Generalversammlung B. Der Verwaltungsrat C. Die Revisionsstelle</p>	<p>III. Organisation der Gesellschaft Art. 6 5 (Wortlaut unverändert)</p>	<p>B. Der Verwaltungsrat Art. 14 ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei oder mehr Mitgliedern. ² Sie werden auf drei Jahre gewählt und sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar. ³ Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss mit der Mehrheit der von den Inhaberaktionären vertretenen Stimmen gewählt sein.</p>	<p>B. Der Verwaltungsrat Art. 14 13 (Absatz 1: Wortlaut unverändert) ² Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, so ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten für die verbleibende Amtsdauer. (Absatz 3: Wortlaut unverändert)</p>
<p>A. Die Generalversammlung Art. 7 ¹ Die Generalversammlung findet am Gesellschaftssitz oder an einem andern vom einberufenden Organ zu bestimmenden Ort statt. ² Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten. Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Bedürfnis und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen statt. Darüber hinaus können ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, gemeinsam schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.</p>	<p>A. Die Generalversammlung Art. 7 6 (Wortlaut unverändert)</p>	<p>Art. 15 ¹ Der Verwaltungsrat ist befugt, in allen Gesellschaftsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Gesellschaftsorganen vorbehalten sind.</p>	<p>Art. 15 14 (Wortlaut unverändert)</p>
<p>Art. 8 ¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. ² Die Einladung der Namenaktionäre erfolgt mittels Brief an die letzte dem Verwaltungsrat bekanntgegebene Adresse. ³ Die Einladung der Inhaberaktionäre erfolgt durch das Publikationsorgan der Gesellschaft.</p>	<p>Art. 8 7 (Wortlaut unverändert)</p>	<p>Art. 16 ¹ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss. ² Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an Ausschüsse, einzelne Mitglieder oder Geschäftsleitungsorgane übertragen. Er erlässt darüber ein Organisationsreglement. Vorbehalten bleiben die unübertragbaren Aufgaben (Art. 716a OR).</p>	<p>Art. 16 15 ¹ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, vorbehaltlich der Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung. Er bestimmt einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss. ² Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an Ausschüsse, einzelne Mitglieder oder andere natürliche Personen (Konzernleitung) übertragen. Er erlässt darüber ein Organisationsreglement. Vorbehalten bleiben die unübertragbaren Aufgaben.</p>
<p>Art. 9 ¹ Die Einberufung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und bei Wahlgeschäften die Namen der vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. ² Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens CHF 25'000 vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das entsprechende Begehren ist dem Verwaltungsrat mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Anträge zu unterbreiten. ³ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung. ⁴ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden sodann der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Geschäftssitz der Gesellschaft aufgelegt. In der Einberufung wird auf diese Auflegung hingewiesen.</p>	<p>Art. 9 8 (Absatz 1: Wortlaut unverändert) ² Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das entsprechende Begehren ist dem Verwaltungsrat mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Anträge zu unterbreiten. (Absatz 3: Wortlaut unverändert)</p>	<p>Art. 17 ¹ Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung auf Einladung eines anderen Mitgliedes. Jedes Mitglied kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen. ² Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt.</p>	<p>Art. 17 16 (Absatz 1: Wortlaut unverändert) ² Zirkularbeschlüsse per Briefpost oder auf elektronischem Weg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt.</p>
<p>Art. 10 ¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Im Zweifel wird der Vorsitzende von der Generalversammlung bezeichnet. Der Präsident der Generalversammlung bezeichnet den Sekretär und die Stimmenzähler. Die Protokolle der Generalversammlung sind vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen.</p>	<p>Art. 10 9 (Wortlaut unverändert)</p>	<p>Art. 18 ¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann auch telefonisch oder mittels anderer elektronischer Medien erfolgen. ² Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. ³ Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder.</p>	<p>Art. 18 17 (Wortlaut unverändert)</p>
<p>Art. 11 ¹ In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen insbesondere: 1. Die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung 2. Die Genehmigung der Jahresrechnung 3. Die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes 4. Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates 5. Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle 6. Die Festsetzung und die Änderung der Statuten 7. Die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.</p>	<p>Art. 11 10 ¹ In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen insbesondere: 1. Die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung; 2. Die Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende; 3. Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen (Konzernleitung); 4. Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses; 5. Die Wahl und die Abberufung der Revisionsstelle; 6. Die Wahl und die Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters; 7. Die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betrauten Personen (Konzernleitung) gemäss diesen Statuten; 8. Die Festsetzung und die Änderung der Statuten; 9. Die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.</p>	<p>(Neuer Artikel)</p>	<p>Art. 18 ¹ Der Vergütungsausschuss besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrates. ² Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Hat der Vergütungsausschuss weniger als die von der letzten Generalversammlung gewählte Anzahl an Mitgliedern und ist damit nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder. ³ Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses wird vom Verwaltungsrat bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vergütungsausschuss selbst.</p>

Statuten vom 23.05.2012 (Aktuelle Version)	Beantragte Statutenänderungen 20.05.2015	Statuten vom 23.05.2012 (Aktuelle Version)	Beantragte Statutenänderungen 20.05.2015
	<p>⁴ Der Vergütungsausschuss berät den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und periodischen Überprüfung der Vergütungsstrategie und -richtlinien der Gesellschaft. Er unterstützt den Verwaltungsrat bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Konzernleitung. Der Vergütungsausschuss kann dem Verwaltungsrat Anträge und Empfehlungen zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten. Der Verwaltungsrat kann weitere Aufgaben und Befugnisse an den Vergütungsausschuss delegieren.</p>	(Neuer Artikel)	<p>Art. 24 ¹ Mit Zustimmung des Verwaltungsrates kann die Gesellschaft Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung Darlehen zu marktüblichen Konditionen gewähren, wobei der Darlehensbetrag 100% der totalen Barvergütung der letzten Vergütungsperiode des betreffenden Mitglieds nicht überschreiten darf.</p>
<p>C. Die Revisionsstelle Art. 19 ¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die entsprechenden gesetzlichen Erfordernisse erfüllt. Deren Aufgaben, Rechte und Pflichten richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.</p>	<p>C. Die Revisionsstelle Art. 19 ¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die entsprechenden gesetzlichen Erfordernisse erfüllt. Deren Aufgaben, Rechte und Pflichten richten sich nach den Bestimmungen des schweizerischen Rechts.</p>	(Neuer Artikel)	<p>V. Arbeitsverhältnisse, Externe Mandate Art. 25 ¹ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Konzerngesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung befristete Arbeits- und Mandatsverträge mit einer Dauer von höchstens 12 Monaten abschliessen, oder unbefristete Arbeits- und Mandatsverträge mit einer Kündigungsfrist von höchstens 12 Monaten. Eine Erneuerung ist zulässig.</p>
<p>² Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>² Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>		<p>² Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Konzernleitung können ein Konkurrenzverbot für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für eine Dauer von bis zu einem Jahr enthalten. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbotes darf eine Entschädigung ausgerichtet werden, deren Höhe 100% der letzten an dieses Mitglied ausbezahlten Jahresgesamtvergütung nicht übersteigt. Individuelle Vereinbarungen müssen vom Verwaltungsrat genehmigt werden.</p>
(Neuer Artikel)	<p>IV. Vergütungen des Verwaltungsrates und der Konzernleitung Art. 20 ¹ Der Verwaltungsrat unterbreitet der Generalversammlung den jährlichen Vergütungsbericht für das vorangegangene Geschäftsjahr zu einer Konsultativabstimmung.</p>	(Neuer Artikel)	<p>Art. 26 ¹ Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als die nachfolgend genannte Anzahl zusätzlicher Mandate ausserhalb des Konzerns wahrnehmen: a) Maximal 4 Mandate in Gesellschaften, die als Publikums-gesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziffer 1 OR qualifizieren (oder entsprechende ausländische Gesellschaften); sowie zusätzlich b) Maximal 10 Mandate in grösseren Gesellschaften im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziffer 2 OR qualifizieren (oder entsprechende ausländische Gesellschaften); sowie zusätzlich c) Maximal 15 Mandate in Rechtseinheiten, welche die oben genannten Kriterien nicht erfüllen. ² Kein Mitglied der Konzernleitung kann mehr als die nachfolgend genannte Anzahl zusätzlicher Mandate ausserhalb des Konzerns wahrnehmen: a) Maximal 1 Mandat in Gesellschaften, die als Publikums-gesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziffer 1 OR qualifizieren (oder entsprechende ausländische Gesellschaften); sowie zusätzlich b) Maximal 3 Mandate in grösseren Gesellschaften im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziffer 2 OR (oder entsprechende ausländische Gesellschaften); sowie zusätzlich c) Maximal 5 Mandate in Rechtseinheiten, welche die oben genannten Kriterien nicht erfüllen. Mandate der Mitglieder der Konzernleitung müssen vor deren Annahme vom Verwaltungsrat genehmigt werden.</p>
	<p>² Die Generalversammlung genehmigt jährlich, gesondert und mit bindender Wirkung die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge: a) der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; und b) der Vergütung der Konzernleitung für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleiche oder andere Zeitperioden oder Anträge zur Erhöhung eines bereits genehmigten Gesamtbetrags für die Vergütungen des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung zur Genehmigung vorlegen.</p>		<p>³ Unter eine separate zahlenmässige Beschränkung fallen folgende Mandate: a) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrnimmt. Die Anzahl dieser Mandate ist auf 10 beschränkt. b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts oder Personalvorsorgeeinrichtungen wahrnimmt. Die Anzahl dieser Mandate ist auf 10 beschränkt. Für Mandate in Konzerngesellschaften, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden, besteht keine zahlenmässige Beschränkung.</p>
	<p>³ Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, setzt der Verwaltungsrat den entsprechenden maximalen Gesamtbetrag oder maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren neu fest und legt den oder die so festgesetzten Beträge derselben Generalversammlung, einer nachfolgenden ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vor.</p>		<p>⁴ Als Mandat gelten Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren.</p>
	<p>⁴ Unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung können die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Konzerngesellschaften Vergütungen vor Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten.</p>		<p>IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung Art. 20 ¹ Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr jeweils per 31. Dezember einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.</p>
	<p>⁵ Eine vom Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung erfasste Vergütung für eine bestimmte Zeitperiode darf ganz oder teilweise auch erst nach Abschluss dieser Zeitperiode ausgerichtet werden, sofern sie für die Zeitperiode ausgerichtet wird, auf welche sich der Genehmigungsbeschluss bezieht.</p>		<p>Art. 21 ¹ Die Bilanz wird im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen aufgestellt. ² Über die Gewinnverwendung entscheidet vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen die Generalversammlung.</p>
(Neuer Artikel)	<p>Art. 21 ¹ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Konzerngesellschaften sind ermächtigt, für die Vergütungen von Mitgliedern der Konzernleitung, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung in die Konzernleitung eintreten oder innerhalb der Konzernleitung befördert werden, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode einen Zusatzbetrag zu verwenden, wenn der bereits genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütungen nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf insgesamt 40% des letzten genehmigten Gesamtbetrags der Vergütung der Konzernleitung nicht übersteigen. Der verwendete Zusatzbetrag muss nicht durch die Generalversammlung genehmigt werden und kann für alle Arten von zulässigen Vergütungen verwendet werden, einschliesslich Entschädigungen von Nachteilen, welche dem neuen Mitglied der Konzernleitung als Folge seines Stellenwechsels entstanden sind.</p>		<p>Art. 21 28 ¹ Die Rechnungslegung erfolgt nach Massgabe der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. ² Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen die Generalversammlung. Der Verwaltungsrat unterbreitet seine Anträge der Generalversammlung.</p>
	<p>² Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates setzt sich zusammen aus einer fixen Vergütung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zuzüglich Sozialabgaben und Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen sowie zusätzlicher Versicherungsabgaben und weiterer Nebenleistungen, die von der Gesellschaft getragen werden und als Vergütung qualifizieren. Für die Mitgliedschaft in Ausschüssen oder die Übernahme von besonderen Aufgaben oder Aufträgen können zusätzliche Vergütungselemente ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass ein Teil oder die Gesamtheit der Vergütung in Aktien, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapieren ausgerichtet werden kann. Die Ausgabe der Berechtigungsrechte erfolgt zu einem Vorzugspreis unter Marktwert. Der Abschlag auf dem Marktwert berücksichtigt die Dauer der Veräusserungssperre. Der Verwaltungsrat beschliesst dazu ein Reglement über die wahlweise beteiligungsbasierte Vergütung, welches die Zuteilungsbedingungen festlegt. Mitglieder des Verwaltungsrates können weitere Vorteile oder Dienstleistungen erhalten.</p>		<p>V. Auflösung Art. 22 ¹ Eine allfällige Liquidation der Gesellschaft wird von der Verwaltung unter Mitwirkung der Revisionsstelle durchgeführt, sofern nicht durch die Generalversammlung andere Personen damit betraut werden.</p>
	<p>³ Die Vergütung des Präsidenten des Verwaltungsrates kann, falls dieses Amt exekutive Funktionen umfasst, zudem noch eine Gewinnbeteiligung enthalten. Dabei gelten die gleichen Grundsätze wie für den variablen Erfolgsbestandteil der Konzernleitung. Der Verwaltungsrat erlässt dazu ein Reglement.</p>		<p>Art. 23 ¹ Im Übrigen sind für eine Liquidation die Bestimmungen des OR massgebend.</p>
(Neuer Artikel)	<p>Art. 23 ¹ Die Mitglieder der Konzernleitung haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit und Verantwortung entsprechende Vergütung, die der Verwaltungsrat im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrags festlegt. Die Gesellschaft kann in diesem Rahmen auch Vergütungen ausrichten für Tätigkeiten in von ihr kontrollierten Konzerngesellschaften und für Tätigkeiten, die auf Anordnung der Gesellschaft wahrgenommen werden. Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.</p>		<p>VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen Art. 24 ¹ Einladungen und Mitteilungen an die Namenaktionäre erfolgen an deren letzte bekannte Adresse, an Inhaberaktionäre im Schweizerischen Handelsamtsblatt als Publikationsorgan der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat kann zusätzliche Publikationsmittel bezeichnen.</p>
	<p>² Die Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung setzt sich zusammen aus einer jährlichen, fixen Grundvergütung und einem variablen Erfolgsbestandteil, zuzüglich Sozialabgaben und Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen sowie zusätzlicher Versicherungsabgaben und weiterer Nebenleistungen, die von der Gesellschaft getragen werden und als Vergütung qualifizieren.</p>		<p>VI. VIII. Mitteilungen und Bekanntmachungen Art. 22 30 (Wortlaut unverändert)</p>
	<p>³ Der variable Erfolgsbestandteil umfasst eine Barvergütung, welche sich nach im Voraus bestimmten Leistungskriterien richtet. Die Leistungskriterien können auf quantitativen und qualitativen Zielen basieren sowie kurzfristige und langfristige Vergütungselemente betreffen. Die quantitativen Ziele orientieren sich an objektiven Leistungswerten wie dem Ergebnis der Gruppe, eines Geschäftssegments oder anderer Benchmarks. Der Verwaltungsrat erlässt dazu ein Reglement.</p>		
	<p>⁴ Den Mitgliedern der Konzernleitung kann zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, gesperrte Aktien, Wandel- oder Optionsrechte oder andere Rechte auf Beteiligungspapieren der Gesellschaft zu einem Vorzugspreis unter Marktwert zu erwerben. Der Abschlag auf dem Marktwert berücksichtigt die Dauer der Veräusserungssperre.</p>		
	<p>⁵ Die Vergütungspläne können vorsehen, dass an Mitglieder der Konzernleitung, deren Arbeitsvertrag ohne wichtigen Grund im Sinne von Art. 337 OR durch den Arbeitgeber beendet wird, neben der fixen Grundvergütung auch der variable Erfolgsbestandteil während einer etwaigen Freistellung pro rata temporis ausbezahlt wird.</p>		